

**Einleitung**

Bislang wurden diekehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen, die Intervalle und andere notwendige Regelungen sowie diekehr- und Überprüfungsgebühren durch Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) geregelt (kehr- und Überprüfungsordnungen – KÜO). Um möglichst einheitliche Regelungen in den Ländern zu gewährleisten, hatten sich die für das Schornsteinfegerhandwerk zuständigen Referenten aller Bundesländer im Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ bereits im Mai 2006 auf einen Musterentwurf (Muster-KÜO) geeinigt. Grundlage dieses Musterentwurfs war ein Technisches Hearing (eine Beratung von Fachleuten zu technischen Fragen) zu den Aufgaben des Schornsteinfegerhandwerks, das am 21. und 22. Januar 2004 in Stuttgart stattfand. Dabei wurden so wesentliche Fragen, wie die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung auch bei modernsten Feuerungsanlagen und die Möglichkeiten der Verlängerung vonkehr- und Überprüfungsintervallen an Feuerungsanlagen und ähnlichen Anlagen diskutiert. Die in der KÜO enthaltenenkehr- und Überprüfungsgebühren sind auf Basis der neuesten arbeitswissenschaftlichen Gutachten ermittelt worden.

In diesem Kommentar werden die einzelnen Abschnitte der KÜO erläutert. Dabei sind neben Hintergrundinformationen auch Begründungen und Auslegungen sowie Anwendungsbeispiele enthalten. Der Originaltext der KÜO ist jeweils eingerahmt und farblich hinterlegt (...).

Im nachfolgenden Text sind jeweils die Tätigkeit beschrieben. Die Summe der Arbeitswerte (AW) ist dann mit dem Entgelt nach § 6 der KÜO (2010 = 1,01 Euro) zu multiplizieren. Die jeweiligen Nummer sind identisch mit den Nummern die auf den Rechnungen der Schornsteinfeger zu finden sind.

Nr.	Bezeichnung	AW
<b>1</b>	<b>Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)</b>	

Die Grundgebühr wird für jede Begehung eines Gebäudes erhoben und setzt sich aus dem Grundwert je Gebäude und der anteiligen Fahrtzeitpauschale je Nutzungseinheit zusammen.

<b>1.1</b>	<b>Grundwert je Gebäude beikehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen</b>
------------	--

Für jeden Arbeitsgang wird jeweils ein Grundwert je Gebäude angesetzt. Falls in einem Arbeitsgang mehrere Tätigkeiten mit unterschiedlichen Grundwerten ausgeführt werden, wird der jeweils höchste zutreffende Grundwert berechnet.

Beispiel:

Überprüfung und Messung in einem Grundstück mit einem Gas-Außenwandraumheizer und einer messpflichtigen Ölzentralheizung treffen zu:

- für die Abgaswegüberprüfung des Gas-Außenwandraumheizers: 3,5 AW (gemäß Nr. 1.1.2),
- für die Überprüfung des Ölschornsteines alleine: 9,2 AW (gemäß Nr. 1.1.1),
- bei Zusammenlegung der Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 der KÜO: 12,9 AW (gemäß Nr. 1.1.3)

Berechnend wird somit 12,9 AW, da dies der höchste zutreffende Grundwert ist. Der Grundwert je Gebäude ist der Teil der Arbeitsleistung des Schornsteinfegers, der unabhängig von der Anzahl

und Höhe der Abgasanlage anfällt. Er soll die Vorgabezeit je Gebäude abdecken und enthält nicht das Messen-, Überprüfen oderkehrn. Der Grundwert fällt bei jedem planmäßigen Arbeitsgang in einem Gebäude einmal an. Zusätzliche Begehungen eines Gebäudes, weil z. B. in einem Mehrfamilienhaus die Betreiber unterschiedliche Überprüfungstermine wünschen, werden hier nicht berücksichtigt, sondern sind durch die anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit (Nr. 1.2) abgedeckt.

<b>1.1.1</b>	<b>- fürkehr- und Überprüfungsarbeiten, die an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden</b>	<b>9,2</b>
--------------	--	------------

Nachfolgende allgemeine Tätigkeiten sind in diesem Grundwert enthalten:

- Arbeitsgeräte aus dem Fahrzeug nehmen,
- Weg vom Fahrzeug zum Gebäude oder von Gebäude zu Gebäude, Klingeln,
- Wege im Gebäude zum Zwecke derkehrung oder Überprüfung der senkrechten Teile von Abgasanlagen,
- Umrüsten derkehr- und Überprüfungsgeräte,
- Entfernen derkehrrückstände,
- Kundengespräch, evtl. Kassieren,
- Rückweg vom Gebäude zum Fahrzeug und Arbeitsgeräte in das Fahrzeug laden.

<b>1.1.2</b>	<b>- für Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keinekehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden</b>	<b>3,5</b>
--------------	---	------------

Nachfolgende allgemeine Tätigkeiten sind in diesem Grundwert enthalten:

- Messgeräte aus dem Fahrzeug nehmen,
- Weg vom Fahrzeug zum Gebäude oder von Gebäude zu Gebäude, Klingeln,
- Kundengespräch, ggf. Kassieren,
- Rückweg vom Gebäude zum Fahrzeug und Messgeräte in das Fahrzeug laden.

Wege im Gebäude sind hier nicht enthalten, da diese bei Mess- und Überprüfungsarbeiten jeweils der Überprüfungs- bzw. Messgebühr für die erste Prüf- bzw. Messstelle je Nutzungseinheit zugeordnet sind.

<b>1.1.3</b>	<b>Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf</b>	<b>12,9</b>
--------------	---	-------------

Nachfolgende allgemeine Tätigkeiten sind in diesem Grundwert enthalten:

- Wie unter Nr. 1.1.1 und zusätzlich
- mehrmalige Wege vom Fahrzeug zum Gebäude,
- persönliche Reinigung (z. B. Händewaschen) und
- erhöhter Zeitaufwand für die Pflege der Messgeräte.

In den Jahren, in denen keine Messung nach der 1. BImSchV erfolgt, wird dieser Grundwert nur angesetzt, wenn bei der Abgaswegüberprüfung auch eine CO-Messung durchgeführt wird.

**1.1.4 Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf 18,9**

Nachfolgende allgemeine Tätigkeiten sind in diesem Grundwert enthalten:

- Wie unter Nr. 1.1.3 und zusätzlich
- teilweiser Wechsel der Arbeitskleidung.

Da seitens der Kunden immer häufiger der Wunsch nach einer Zusammenlegung von Schornstiefegerarbeiten geäußert wird, z.B. um nur einmal pro Jahr für den Schornstiefeger zu Hause bleiben zu müssen, wurde in der Bundes-KÜO die neue Nr. 1.1.4 aufgenommen. Dabei wird berücksichtigt, dass wegen der stärkeren Verschmutzung bei der Kehrung in der Regel vor der Messung bzw. Überprüfung ein Kleidungswechsel des Schornstiefegers nötig ist, was wiederum einen höheren Zeitaufwand erfordert.

Dieser Grundwert wird auch angesetzt, wenn keine Emissionsmessungen, sondern nur Überprüfungsarbeiten zusammen mit Kehrarbeiten durchgeführt werden, sofern die Überprüfung eine CO-Messung enthält.

**1.2 Anteilige Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt - unter Beachtung von § 3 Absatz 3 - für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden 8,2**  
**Anmerkung: Für Arbeiten nach Nummer 3.9 kann die anteilige Fahrtpauschale höchstens für drei Nutzungseinheiten in einem Gebäude berechnet werden.**

Die anteilige Fahrtpauschale bzw. Arbeits- und Begehungspauschale für die An- und Abfahrt je Nutzungseinheit müsste eigentlich „Fahrzeitpauschale“ heißen, denn sie deckt nicht die Fahrtkosten, sondern anteilig den Zeitaufwand für alle im Kehrbezirk zur Erledigung von Schornstiefegerarbeiten notwendigen Fahrten ab. Darin enthalten sind pauschal alle Fahrten vom Büro oder von der Werkstatt zu den Kunden sowie zwischen einzelnen Kunden einschließlich zusätzlicher Fahrten aufgrund besonderer Terminwünsche des Kunden. Damit wird der Zeitaufwand zum Anfahren aller Nutzungseinheiten im Kehrbezirk vergütet. Nicht enthalten ist der Zeitaufwand für Wege vom und zum Fahrzeug sowie zwischen z. B. einzelnen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern; dieser ist durch die Grundwerte (vgl. Nr. 1.1) und die ersten Prüf- bzw. Messstelle je Nutzungseinheit abgedeckt. Da nur die „Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6“ aufgeführt sind, sind An- und Abfahrten für Arbeiten nach Nummer 5 ebenfalls nicht enthalten; dafür gilt Nr. 1.3.

Grundlage für die Festlegung der anteiligen Fahrtpauschale je Nutzungseinheit ist ein arbeitswissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Arbeitswerte. Darin wurden in repräsentativen Kehrbezirken die Jahreskilometerleistungen und mittleren Geschwindigkeiten ermittelt und daraus der in einem Kehrbezirk durchschnittlich notwendige jährliche Zeitaufwand für die Fahrten zu wiederkehrenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten abgeleitet. Dieser wurde durch die durchschnittliche Anzahl der in einem Kehrbezirk pro Jahr zu bearbeitenden Nutzungseinheiten geteilt, womit sich dann der festgesetzte Arbeitswert für die anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit ergeben hat. Kurz gesagt, die gesamte Fahrzeit für wiederkehrende Arbeiten im Jahr wird durch die Anzahl der Kundenkontakte geteilt.

Der Bezug der anteiligen Fahrtpauschale auf die Nutzungseinheiten ist gerechtfertigt, da in der Regel für jede Nutzungseinheit mit einem anderen Betreiber die Kehr- und Überprüfungstermine vereinbart werden müssen. Bei der anteiligen Fahrtpauschale je Nutzungseinheit handelt es sich um einen Durchschnittssatz, der auch berücksichtigt, dass in Mehrfamilienhäusern mehrere Nut-

zungseinheiten an einem Tag bearbeitet werden können. Wenn dies nicht der Fall wäre, also alle Nutzungseinheiten separat angefahren werden müssten, läge die anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit wesentlich höher.

Von der Grundkonzeption ist immer dann eine anteilige Fahrtpauschale gerechtfertigt, wenn Arbeiten in Nutzungseinheiten, d.h. selbständig nutzbaren und über einen eigenen Zugang verfügenden Gebäudeteilen (vgl. Anlage 4 Nummer 17 der KÜO) durchzuführen sind. Somit fällt die Fahrzeitpauschale auch bei Nutzungseinheiten ohne Feuerstätten an, sofern diese für Schornstiefefertigkeiten begangen werden müssen. Das gilt z. B. für

- die Reinigung einer Abgasanlage,
- die Rußentnahme,
- die Bedienung von Reglern, wenn beispielsweise mehrere in einem Aufstellraum stehende Heizkessel jeweils separat von Wohnungen aus geregelt werden,
- die Feuerstättenschau.

Die anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit wird auch dann fällig, wenn der Schornstiefeger vor Ort feststellt, dass die Arbeiten trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht durchgeführt werden können, weil sie ohne triftigen Grund verhindert werden oder ein Zugang zur Nutzungseinheit nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass der Schornstiefeger tatsächlich vor Ort war. Der Verweis auf § 3 Absatz 3 stellt klar, dass bei der Festsetzung der „notwendigen Arbeitsgänge“ die Vorgaben für die Zusammenlegung von Tätigkeiten zu beachten sind. So kann z. B. bei getrennter Durchführung der Messung und Überprüfung eines Ölheizkessels und der Überprüfung und ggf. Reinigung der zugehörigen Abgasanlage trotz der zwei erforderliche Anfahrten nur eine anteilige Fahrtpauschale in Rechnung gestellt werden, es sei denn, die getrennte Durchführung erfolgt auf Wunsch des Eigentümers.

Für Arbeiten nach Nummer 3.9, d.h. die Feuerstättenschau ist nach der Anmerkung die anteilige Fahrtpauschale für maximal drei Nutzungseinheiten zu erheben. Dies gilt jedoch nur für Nutzungseinheiten, die nur ausschließlich zur Feuerstättenschau begangen werden müssen und nicht für Nutzungseinheiten, in denen gleichzeitig Abgaswegüberprüfungen oder Messungen durchzuführen sind.

**1.3 Bei Arbeiten nach Nummer 5 für zusätzliche Fahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer als besonderes Entgelt 1,6**

Unter Nummer 5 sind „Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühren, Bescheide“ behandelt. Arbeiten nach Nummer 5 können sein

- Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung von kehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen (gemäß Nr. 5.1),
- Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden oder
- Reinigung asbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen.

Ein besonderes Entgelt für zusätzliche Fahrten wird nur dann berechnet, wenn für die Arbeiten nach Nummer besondere Fahrten erforderlich sind, die Arbeiten also nicht mit anderen Schornstiefegerarbeiten, für die die anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit gemäß Nr. 1.2 anfällt, verbunden werden kann.

**2 Arbeitsgebühr je Kehrung**  
**2.1 Kehrarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter 0,3**

Schornsteine bzw. Abgasanlagen sind gemäß der KÜO Anlage 1 Nr. 1 in regelmäßigen Abständen zu überprüfen bzw. zu reinigen. Die Gebühr deckt vorwiegend den eigentlichen Kehrvorgang (Stoßen und Ableinen der Schornsteine) ab, die Rußentnahme ist im Grundwert (vgl. Nr. 1.1.1) und den Verteilzeiten enthalten. Ist

ein erhöhter Zeitaufwand zur Reinigung notwendig wird dieses über die Nr. 5.4 abgerechnet.

Senkrechte Teile von kehrpflichtigen Abgasanlagen sind vorwiegend Schornsteine, an die Feuerstätten für feste Brennstoffe (Holz, Kohle uä.) angeschlossen sind. Dies gilt auch für Ölfeue-rungsanlagen, die nicht der Messpflicht nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen und somit kehrpflichtig sind.

<b>2.2</b>	<b>Bei innenbesteigbaren Schornsteinen von mehr als 1600 cm<sup>2</sup> Querschnitt, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute</b>	<b>0,8</b>
------------	---	------------

Bei diesen großen Schornsteinen wird, auch wenn sie durch Ableinen gereinigt werden, nur eine Zeitgebühr angesetzt und nicht die Pauschalgebühr nach Nr. 2.1. Bei der Ermittlung der Zeitge-bühr wird nur die Dauer des eigentlichen Kehrvorgangs (Stoßen und Ableinen der Schornsteine) angerechnet, da der Zeitaufwand für Wege im Gebäude, Umrüsten der Kehrgeräte und Entfernen der Kehrückstände bereits im Grundwert (vgl. Nr. 1.1.1) enthal-ten sind.

<b>2.3</b>	<b>Räucherammer</b>	
<b>2.3.1</b>	<b>für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche</b>	<b>0,7</b>
<b>2.3.2</b>	<b>- bei privat genutzten Anlagen</b>	<b>3,3</b>
<b>2.3.3</b>	<b>- bei gewerblich genutzten Anlagen Rauchwagen</b>	<b>6,7</b>
<b>2.3.4</b>	<b>Raucherzeuger, je Arbeitsminute</b>	<b>0,8</b>

Vorhandene und betriebene Räucherammern sind nach der KÜO Anlage 1 Nr. 1.6 und 1.7 regelmäßig zu reinigen. Die Ge-bühr bezieht sich nur auf das Abkehren der Wände der Räucher-kammer bzw. des Rauchwagens. Zusätzlicher Aufwand wie z. B. Ausbrennen oder Einschlämmen werden nach Nr. 5.1 berech-nend.

<b>2.4</b>	<b>Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter</b>	
<b>2.4.1</b>	<b>- bis 500 cm<sup>2</sup> Querschnitt</b>	<b>1,5</b>
<b>2.4.2</b>	<b>- über 500 cm<sup>2</sup> bis 2500 cm<sup>2</sup> Querschnitt</b>	<b>2,4</b>
<b>2.4.3</b>	<b>- über 2500 cm<sup>2</sup> Querschnitt</b>	<b>6,0</b>
<b>2.5</b>	<b>Abgasrohr</b>	
<b>2.5.1</b>	<b>- für den ersten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)</b>	<b>7,0</b>
<b>2.5.2</b>	<b>- je weiteren vollen und angefangenen Meter</b>	<b>1,0</b>
<b>2.5.3</b>	<b>- je weitere Richtungsänderung</b>	<b>3,0</b>

Kehrpflichtige Abgaskanäle und -rohre müssen nach KÜO Anlage 1 Nr. 1 in regelmäßigen Abständen gereinigt werden. Die Gebühr dafür bezieht sich nur auf das Reinigen der Kanäle und Rohre. Ist ein erhöhter Zeitaufwand zur Reinigung notwendig, z.B. weil die Anlage schwer zugänglich ist, wird dieses über die Nr. 5.4 abgerechnet.

Umlenkungen von mehr als 15° gelten als Richtungsänderung.

<b>2.5.4</b>	<b>Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger</b>	<b>4,1</b>
<b>2.5.5</b>	<b>Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden</b>	
<b>2.5.5.1</b>	<b>- je wärmegeämmte Reinigungsöffnung</b>	<b>6,7</b>
<b>2.5.5.2</b>	<b>- je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5m)</b>	<b>4,9</b>

<b>2.6</b>	<b>Rauchfang vom offenen Kamin</b>	<b>1,3</b>
------------	------------------------------------	------------

Rauchfänge von offenen Kaminen unterliegen gemäß der KÜO der regelmäßigen Reinigungspflicht durch den Schornsteinfeger. Die Gebühr hierfür bezieht sich nur auch die Reinigung des Rauchfanges direkt hinter oder oberhalb des Brennraumes.

<b>3</b>	<b>Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau</b>	
----------	---	--

<b>3.1</b>	<b>Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei</b>	<b>0,3</b>
	<b>- flüssigen Brennstoffen</b>	
	<b>- gasförmigen Brennstoffen</b>	
	<b>- unbenutzten Anlagen</b>	

Die Gebühr für die Überprüfung und ggf. erforderlichenfalls Keh-rung von senkrechten Teilen von Abgasanlagen entspricht der Gebühr für die Kehrung und wird über die KÜO Anlage 1 Nr. 2 und 3 geregelt. Dies bedeutet, dass damit vergleichbare Arbeits-vorgänge gemeint sind, das Überprüfen also mittels „Quer-schnittsprüfgerät“ (z.B. Kehrgeräte, Kamera uä.).

<b>3.2</b>	<b>Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen</b>	
	<b>Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.</b>	

<b>3.2.1</b>	<b>- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit</b>	<b>13,8</b>
<b>3.2.2</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum</b>	<b>7,3</b>
<b>3.2.3</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit</b>	<b>8,3</b>

<b>3.3</b>	<b>Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten</b>	
	<b>Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.</b>	

<b>3.3.1</b>	<b>- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit</b>	<b>15,5</b>
<b>3.3.2</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum</b>	<b>8,7</b>
<b>3.3.3</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit</b>	<b>9,7</b>

<b>3.4</b>	<b>Abgaswegüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten</b>	
	<b>Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.</b>	

<b>3.4.1</b>	<b>- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit</b>	<b>18,9</b>
<b>3.4.2</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum</b>	<b>11,7</b>
<b>3.4.3</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit</b>	<b>12,2</b>

<b>3.5</b>	<b>Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand</b>	
	<b>Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.</b>	
<b>3.5.1</b>	<b>- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit</b>	<b>16,0</b>
<b>3.5.2</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum</b>	<b>8,9</b>
<b>3.5.3</b>	<b>- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit</b>	<b>9,3</b>

Die Häufigkeit der Überprüfung wird über die KÜO Anlage 1 Nr. 2 und 3 geregelt.

Die Gebühren für die Abgaswegüberprüfungen schließen neben der CO-Messung, der Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und der Ausstellung der Bescheinigung auch die Überprüfung und ggf. erforderliche Reinigung des Verbindungsstückes mit ein.

Die Gebühren gelten auch für Gas-Außenwandfeuerstätten ohne Gebläse (Geräte der Art C11) mit Abgasausmündungen an unzugänglichen Fassaden und gasbeheizten Wäschetrocknern, an denen nach § 1 Absatz 2 der KÜO keine CO-Messung durchzuführen ist, da bei der Abgaswegüberprüfung an solchen Anlagen ein erhöhtes Augenmerk auf die Gasdichtheit gelegt werden muss (vgl. Kommentar zu § 1 Absatz 2 der KÜO).

Mit der Gebühr für die erste Prüfstelle in einer Nutzungseinheit wird der Aufwand abgegolten, der unabhängig von der Anzahl der Feuerstätten in der Nutzungseinheit anfällt. Dazu gehören insbesondere

- Wege im Gebäude zur Nutzungseinheit,
- Vergleichen und Anpassen der Arbeitsunterlagen,
- Auf- und Abrüsten der Mess- und Prüfgeräte usw.

Bei Aufstellräumen oder Nutzungseinheiten mit verschiedenen Feuerstättenarten ergeben sich abhängig von der Reihenfolge der Anlagenzuordnung unterschiedliche Gebühren für die Abgaswegüberprüfung. Die Ursache liegt in dem unterschiedlichen Aufwand und damit der unterschiedlichen Gebührenzuordnung für die Überprüfung des Abzugs der Abgase bei gleichzeitigem Betrieb der Feuerstätten.

<b>3.6</b>	<b>Müssen im Ringspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute</b>	<b>0,8</b>
------------	---	------------

Werden im Ringspalt Verengungen oder Verschmutzungen festgestellt, die die sichere Funktion der Feuerungsanlage bis zur nächsten Überprüfung der Anlage in Frage stellen, wird dies dem Eigentümer auf der Bescheinigung zur Abgaswegüberprüfung oder über eine Mängelmeldung mitgeteilt.

Wenn der Schornsteinfeger eine Möglichkeit sieht, diese Verengungen oder Verschmutzungen zu beseitigen, kann er dies dem Eigentümer anbieten. Die dafür benötigte Arbeitszeit wird dokumentiert.

<b>3.7</b>	<b>Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 2</b>	<b>10,0</b>
------------	--	-------------

Die KÜO schreibt unter § 1 Absatz 2 Satz 2 eine Wiederholung der CO-Messung nach Überschreiten des Grenzwertes von 1.000 ppm bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas vor. Somit werden auch nur solche Wiederholungsüberprüfungen über Nr. 3.7 abgerechnet. Bei Wiederholungsmessungen nach 1. BImSchV kommt Nr. 4.6 zur Anwendung, bei sonstigen Wiederholungsüberprüfungen Nr. 5.2 (Kehr- und Prüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden).

Bei der Gebühr unter Nr. 3.7 ist berücksichtigt, dass im Rahmen

der erneuten CO-Messung auch ein Teil der Abgaswegüberprüfung wiederholt werden muss, wie z. B. die Überprüfung der einwandfreien Abgasabführung. Wenn die Wiederholungsüberprüfung nicht mit anderen Tätigkeiten verbunden werden kann, wird zusätzlich der Grundwert gemäß Nr. 1.1.2 und die anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit gemäß 1.2 in Rechnung gestellt.

<b>3.8</b>	<b>Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 und 2.4</b>	
------------	---	--

Gemäß der KÜO Anlage 1 Nummer 1.9 müssen notwendige kehrpflichtige Anlagen regelmäßig überprüft und ggf. gereinigt werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 unterliegen nur notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen der Überprüfungspflicht (vgl. Anlage 4 Nummer 15 und 16 der KÜO). Somit kommen die nachfolgenden Gebühren nur die Überprüfung notwendiger Verbrennungsluft- und Abluftanlagen in Verbindung mit kehrpflichtigen Feuerungsanlagen zum Tragen.

Die Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen in Verbindung mit überprüfungspflichtigen Feuerungsanlagen ist jeweils in den Gebühren für die Abgaswegüberprüfung enthalten. Auch bei Luft-Abgas-Systemen oder ähnlichen Konstruktionen mit überprüfungspflichtigen Feuerstätten fällt keine gesonderte Arbeitsgebühr für den Lüftungsschacht an.

<b>3.8.1</b>	<b>- Leitungen je vollen und angefangenen Meter</b>	<b>1,0</b>
--------------	---	------------

Hierzu zählen Leitungen, die der Verbrennungsluftversorgung (Zuluftleitungen) oder der Entlüftung (Abluftleitungen) von Feuerstätten oder Aufstellräumen dienen (z. B. Heizräume, raumluftabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit separater Verbrennungsluftversorgung oder raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe).

<b>3.8.2</b>	<b>- Jede nicht leitungsgebundene notwendige Öffnung ins Freie</b>	<b>0,5</b>
--------------	--	------------

Hierzu zählen Öffnungen, die der Verbrennungsluftversorgung (Zuluftöffnungen) oder der Entlüftung (Abluftöffnungen) von Aufstellräumen dienen (z. B. Heizräume oder Herstellung eines Verbrennungsluftverbundes).

<b>3.8.3</b>	<b>- Schächte je vollen und angefangenen Meter</b>	<b>0,3</b>
--------------	--	------------

Unter „Schacht“ versteht man in der Regel einen senkrechten Hohlraum. Im Sinne der KÜO werden Leitungen in der Bauart eines senkrechten Teils von Abgasanlagen (Schornsteins) als „Schächte“ eingestuft.

<b>3.9</b>	<b>Feuerstättenschau</b>	
------------	--------------------------	--

Die Feuerstättenschau dient zur Überprüfung der Brand- und Sicherheit von Feuerstätten und deren Abgasanlagen und wird gemäß dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) § 14 alle drei bis vier Jahre einmal durchgeführt.

Die Gebühr für die Feuerstättenschau wird nur im Jahr ihrer Durchführung und zwar erst nach der Durchführung als zusammenhängende Feuerstättenschaugebühr in Rechnung gestellt.

<b>3.9.1</b>	<b>Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen</b>	<b>1,0</b>
--------------	--	------------

**Anmerkung: Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.**

Mehrere Abgasanlagen bilden eine Gruppe im Sinne der KÜO, wenn sie im räumlichen Zusammenhang stehen.

Wenn eine Abgasanlage (z. B. eine Schornsteinwanne) im Rahmen der Abgaswegüberprüfung nicht in Augenschein genommen werden kann und deshalb weitere Räume betreten werden müssen, fällt der Arbeitswert für die volle Meterzahl dafür an.

<b>3.9.2</b>	<b>Zuschlag je Feuerstätte</b>	<b>3,1</b>
<b>Anmerkung: Unberücksichtigt bleiben Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird.</b>		

Die Gebühr für die Feuerstätte ist für die Datenaufnahme und Eintragung in das Kkehrbuch nach § 19 Absatz 1 des SchfHwG. Hier müssen alle Feuerstätten mit folgenden Daten eingetragen werden: Die Feuerstättenart, der Brennstoff, die Nennwärmeleistung und das Alter der Anlage, sowie Angaben über ihren Betrieb und Standort. Bei überprüfungs- und messpflichtigen Feuerstätten werden diese Daten bereits im Rahmen der gleichzeitig durchgeführten Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung aktualisiert.

#### **4 Arbeitsgebühr je Emissionsmessung**

Die Durchführung der Emissionsmessung an Feuerstätten ist in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV) geregelt.

<b>4.1</b>	<b>Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe in der Nutzungseinheit</b>	
<b>4.1.1</b>	<b>- zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2</b>	<b>10,3</b>
<b>4.1.2</b>	<b>- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für die erste Messstelle</b>	<b>19,1</b>
<b>4.1.3</b>	<b>- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für jede weitere Messstelle</b>	<b>17,2</b>
<b>4.1.4</b>	<b>Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5m)</b>	<b>5,8</b>
<b>4.2</b>	<b>Anlagen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit</b>	
<b>4.2.1</b>	<b>- zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5</b>	<b>6,5</b>
<b>4.2.2</b>	<b>- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für die erste Messstelle</b>	<b>15,3</b>
<b>4.2.3</b>	<b>- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für jede weitere Messstelle</b>	<b>13,5</b>
<b>4.2.4</b>	<b>Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5m)</b>	<b>5,8</b>

Bei der gemeinsamen Durchführung mit einer Abgaswegüberprüfung (vgl. Nr. 3.2 bis 3.5) verringert sich die Gebühr, weil die Wege im Gebäude und in der Nutzungseinheit, die Bereitstellung des Messgerätes usw. bereits in der Arbeitsgebühr für die Abgaswegüberprüfung enthalten sind.

Der Zuschlag für eine Messstelle in einer Höhe über 2,5 m (Nr. 4.1.4 und 4.2.4) soll den Aufwand abdecken, der sich durch besondere Erschwernisse ergibt, wie

- Einsatz von Leitern
- zusätzliche Rüstzeiten und
- Einsatz zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen.

<b>4.3</b>	<b>Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1.BImSchV in der Nutzungseinheit</b>	
<b>4.3.1</b>	<b>- für die erste Messstelle</b>	<b>62,3</b>
<b>4.3.2</b>	<b>- für jede weitere Messstelle</b>	<b>57,7</b>
<b>4.4</b>	<b>Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1.BImSchV in der Nutzungseinheit</b>	
<b>4.4.1</b>	<b>- für die erste Messstelle</b>	<b>75,7</b>
<b>4.4.2</b>	<b>- für jede weitere Messstelle</b>	<b>70,0</b>
<b>4.5</b>	<b>Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen</b>	<b>Nach Zeit- und Sachaufwand</b>

Die Kosten für die Staubauswertung werden nach dem Zeit- und Sachaufwand berechnet. Neben den Kosten für die Auswertung der Messhülsen im Prüflabor werden auch die Aufwendungen für Porto und Verpackung in Rechnung gestellt.

#### **4.6 Wiederholungsmessung Wie bei Nummer 1 und Nummer 4.1 bis 4.5**

Bei einer Wiederholungsmessung fallen die Gebühren wie bei einer entsprechenden Emissionsmessung ohne Abgaswegüberprüfung an, also in der Regel gemäß Nr. 4.1.2, 4.2.2, 4.3.2 oder 4.4.2. Wenn die Wiederholungsmessung nicht mit anderen Tätigkeiten verbunden werden kann, werden zusätzlich der Grundwert gemäß Nr. 1.1.2 und die anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit gemäß 1.2 in Rechnung gestellt.

<b>5</b>	<b>Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide</b>	
<b>5.1</b>	<b>Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der regelmäßigen Überwachung (§ 13 Absatz 1 Nr. 10 SchfG, § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BImSchV) und der Feuerstättenschau (§ 13 Absatz 1 Nr.10 SchfG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BImSchV)</b>	<b>6,0</b>
<b>5.2</b>	<b>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen (§ 13 Absatz 1 Nr.10 SchfG, § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 1. BImSchV), im Rahmen der wiederkehrenden Überwachung (§ 13 Absatz 1 Nr.10 SchfG, § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 1. BImSchV) sowie im Rahmen der Feuerstättenschau (§ 13 Absatz 1 Nr.10 SchfG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 1. BImSchV)</b>	<b>5,0</b>
<b>5.3</b>	<b>Überprüfung der Anlagen- oder der Betriebsart und des Einsatzes der Brennstoffe im Rahmen der wiederkehrenden Überwachung (§ 13 Absatz 1 Nr.10 SchfG, § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und 3 1. BImSchV)</b>	<b>3,0</b>
<b>5.4</b>	<b>Überprüfung der Ableitbedingungen für Abgase bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen außerhalb der Bauabnahme (§ 13 Absatz 1 Nr.10 SchfG, § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 1. BImSchV)</b>	<b>13,0</b>

**5.5 Überprüfung des Zeitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte (§ 13 Absatz 1 Nr. 10 SchfG, § 25 Absatz 1 1. BImSchV), des Datums auf dem Typschild und Information des Betreibers (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 26 Absatz 5 1. BImSchV) 3,0**

§ 13 Abs. 1 Nr. 10 des SchfG lautet:

*„Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellung und Weiterleitung der für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.“*

§ 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes lautet:

*„Soweit es zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, stellen die zuständigen Behörden Emissionskataster auf.“*

Die zitierten Paragraphen und Absätze der 1. BImSchV beinhalten insbesondere:

§ 3 Abs. 3 Anforderungen an den Feuchtegehalt von festen Brennstoffen,

§ 4 Abs. 1 Anforderung hinsichtlich des Betriebs von Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (ordnungsgemäßer technischer Zustand und Brennstoffeignung),

§ 5 Abs. 2 Anforderungen hinsichtlich der Eignung der Feuerungsanlage bei den Brennstoffen Nr. 6 und 7 (behandeltes Holz usw.),

§ 5 Abs. 3 Anforderungen hinsichtlich der Eignung der Feuerungsanlage bei den Brennstoffen Nr. 8 (Stroh usw.) und 13 (sonstige nachwachsende Rohstoffe),

§ 14 Abs. 1 Feststellung der Einhaltung der Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 (Ableitbedingungen) nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vor der Inbetriebnahme, § 14 Abs. 2 Feststellung der Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1, ... nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe innerhalb von 4 Wochen,

§ 15 Abs. 1 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und

§ 5 Abs. 2 und 3 bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW und mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, im Rahmen der wiederkehrenden Staub- und CO-Messung,

§ 15 Abs. 2 Überprüfung der Einhaltung der Anforderung nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 bei Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau,

§ 19 Ableitbedingungen,

§ 25 Abs. 1 Feststellung des Zeitpunktes, ab wann die Anlage die Grenzwerte der Stufe 1 ... einhalten muss, bis 2012 bei bestehenden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW und mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, im Rahmen der Feuerstättenschau oder im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten,

§ 26 Abs. 5 Feststellung des Datums auf dem Typenschild bis 2012 bei bestehenden Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Rahmen der Feuerstättenschau oder im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten.

Die unter Nr. 5.1 bis 5.5 aufgeführten Gebühren wurden durch die KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 neu geschaffen.

Sie decken den Aufwand für die neuen Aufgaben ab, die den Bezirksschornsteinfegermeistern in der am 22. März 2010 in Kraft getretenen novellierten 1. BImSchV übertragen wurden. Die Grundlage für die neuen Gebühren beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 10 des Schornsteinfegergesetzes. Grundlage für die Bemessung der Arbeitswerte war ebenfalls die Untersuchung des TÜV Hessen.

Zu beachten ist, dass die Gebühr nach Nr. 5.4 nur dann anfällt,

wenn die Überprüfung der Ableitbedingungen für Abgase bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen außerhalb der Bauabnahme erfolgt.

Da sowohl nach § 14 Abs. 1 der 1. BImSchV als auch nach den Landesbauordnungen eine Bescheinigung vor der Inbetriebnahme einer Feuerungsanlage zu erfolgen hat, werden in der Regel die Bauabnahme und die Überprüfung nach § 14 Abs. 1 der 1. BImSchV zusammenfallen, sodass die Gebühr nicht anfällt. Lediglich, wenn z. B. bei der Bauabnahme zwar die Anforderungen der Feuerungsordnung an die Lage der Mündung der Abgasanlagen erfüllt sind, nicht aber die der 1. BImSchV, könnte ggf. eine gesonderte Überprüfung nach der 1. BImSchV erforderlich sein.

<b>5.6</b>	<b>Überprüfung der Außerbetriebnahme von bestimmten Heizkesseln und der Dämmung von Leitungen/Armaturen (§ 13 Absatz 1 Nr.13 SchfG, § 26b Absatz 1 EnEV)</b>	<b>3,0</b>
<b>5.7</b>	<b>Überprüfung bestimmter Ausstattungen von Zentralheizungen (§ 13 Absatz 1 Nr.13 SchfG, § 26b Absatz 2 Nr.1 EnEV)</b>	<b>3,0</b>
<b>5.8</b>	<b>Überprüfung bestimmter Vorrichtungen an Umwälzpumpen in Zentralheizungen (§ 13 Absatz 1 Nummer 13 SchfG, § 26b Absatz 2 Nr.2 EnEV)</b>	<b>1,0</b>
<b>5.9</b>	<b>Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Leitungen/Armaturen (§ 13 Absatz 1 Nr.13 SchfG, § 26b Absatz 2 Nr. 3 EnEV)</b>	<b>2,0</b>

§ 13 Abs. 1 Nummer 13 des SchfG lautet:

*„Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen einschließlich Empfehlungen zu deren Nachrüstung im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Aufgaben nach § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Satz 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.“*

§ 26b Abs. 1 und 2 der EnEV [7] lauten:

*„(1) Bei heizungstechnischen Anlagen prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob*

*1. Heizkessel, die nach § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden und*

*2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind.*

*(2) Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob*

*1. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 14 Abs. 1 ausgestattet sind,*

*2. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 14 Abs. 3 ausgestattet sind,*

*3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Abs. 5 begrenzt ist.“*

Die unter Nr. 5.6 bis 5.9 aufgeführten Gebühren wurden ebenfalls durch die KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 neu geschaffen. Sie decken den Aufwand für die neuen Aufgaben ab, die den

Bezirksschornsteinfegermeister nach der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen EnEV übertragen wurden. Grundlage für die Bemessung der Arbeitswerte war ebenfalls die Untersuchung des TÜV Hessen.

Nicht enthalten sind Arbeitswerte für die Einsicht der Unternehmerklärung und deren Verwaltung. Dieser evtl. zusätzlich anfallende Aufwand kann ggf. durch die Nr. 5.11, d. h. nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

**5.10 Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung von kehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen** **Nach Zeit- und Sachaufwand**

Die Kosten für besondere Kehrarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 der KÜO können nach dem tatsächlich Zeit- und Sachaufwand berechnet werden.

**5.11 Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute** **0,8**

Wenn solche Tätigkeiten nicht mit anderen Schornsteinfegertätigkeiten verbunden werden können, umfasst diese Zeitgebühr die Zeitdauer vom Verlassen des Fahrzeugs bis zum Wiedererreichen des Fahrzeugs; die Fahrtzeit für die An- und Abfahrt wird gemäß Nr. 1.3 (1,6 AW pro km) berechnet. Wenn solche Tätigkeiten mit anderen Schornsteinfegertätigkeiten verbunden werden können, wird nur die zusätzliche Zeitdauer für die besonderen Tätigkeiten berücksichtigt.

Hierunter fallen z. B.

- Überprüfungstätigkeiten an Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellenheizgeräten und ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregat), sofern diese nicht wie vergleichbare Feuerstätten behandelt werden können.
- Anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 des SchfHwG.
- Mängelkontrollen, sofern aufgrund des Gefahrezustandes eine Nachschau zwingend erforderlich ist. Darunter können auch notwendige Nachüberprüfungen an Abgaswegen fallen.
- Entfernung von sonstigen Stoffen, die zu Querschnittsverengungen in Abgasanlagen führen, wie z. B. Korrosionsabtrag oder Vogelnester, mit besonderem Werkzeug.
- Schornsteinfegerarbeiten die nach Bundesrecht durchzuführen sind, wie z. B. Vollzugsaufgaben nach EnEV.

**5.12 Reinigung asbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen je Arbeitsminute** **0,8**

Wenn solche Tätigkeiten nicht mit anderen Schornsteinfegertätigkeiten verbunden werden können, umfasst diese Zeitgebühr die Zeitdauer vom Verlassen des Fahrzeugs bis zum Wiedererreichen des Fahrzeugs; die Fahrtzeit für die An- und Abfahrt wird gemäß Nr. 1.3 (1,6 AW pro km) berechnet. Wenn solche Tätigkeiten mit anderen Schornsteinfegertätigkeiten verbunden werden können, wird nur die zusätzliche Zeitdauer für diese besondere Tätigkeit zu berücksichtigt.

**5.13 Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand**

**5.13.1 - bei Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute,** **0,8**

Der Zuschlag wird angesetzt, wenn das Fehlen von Reinigungsöffnungen, Sicherheitseinrichtungen oder das Verwenden besonderer Sicherheitseinrichtungen (z. B. Steigschutz, Hebebühnen) zu einem erhöhten Aufwand bei der Kehrung oder Überprüfung von Abgasanlagen führt. Gleiches gilt wenn entsprechende Einrichtungen nur mit erhöhtem Aufwand zugänglich sind. Dabei

kann nur die zusätzliche Zeitdauer gegenüber dem normalen Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.

**5.13.2 - bei Zusatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Abgasreinigungseinrichtungen oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute** **0,8**

Der Zuschlag wird angesetzt, wenn durch eine Zusatzeinrichtung ein erhöhter Aufwand bei der Kehrung oder Überprüfung von Feuerungsanlagen entsteht. Auch dabei wird nur die zusätzliche Zeitdauer gegenüber dem normalen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

**5.13.3 - Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 1 bis Nummer 5.3**

**1. für Kehrbezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und**

**2. für Kehrbezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent.**

Bei Bauzustandsbesichtigungen an Feuerungsanlagen nach den jeweiligen Landesbauordnungen auf Inseln oder Halligen, die nicht im Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden können, kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro verlangen.

**5.13.4 - wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen** **0,7**

**5.14 Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden** **10,0**

Diese Gebühr wird berechnend wenn trotz rechtzeitiger Anmeldung die notwendigen Tätigkeiten ohne triftigen Grund nicht ausgeführt werden konnten.

**5.15 Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden**

**5.15.1 - von Montag – Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag** **in Höhe von 50% der Beträge**

**5.15.2 - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen** **in Höhe von 100% der Beträge**

Diese Zuschläge werden erhoben, wenn die Arbeit in den genannten Zeiten, d. h. außerhalb der üblichen, auch tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten, auf besonderen Wunsch des Kunden ausgeführt wird.

<b>5.16</b>	<b>Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde</b>	<b>5,0</b>
<b>5.17</b>	<b>Ausstellung eines Bescheide</b>	<b>10,0</b>
<b>5.17.1</b>	<b>- für bis zu 3 Feuerstätten</b>	<b>10,0; zusätzlich 2,0 je zusätzlicher Feuerstätte,</b>
<b>5.17.2</b>	<b>- für mehr als 3 Feuerstätten</b>	<b>insgesamt höchstens 30 je Bescheid</b>

Als Bescheid ist in diesem Fall der Feuerstättenbescheid gemeint. Der Aufgrund des SchfHwG §14 vom Bezirksschornsteinfegermeister/in auszustellen ist. Bei dessen Ausstellung müssen die Eigentumsverhältnisse beachtet werden:

- Der Bescheid ergeht für jede selbständig vom Eigentümer genutzte Nutzungseinheit;
- bei Wohnungseigentum muss der Bescheid an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gerichtet werden;
- sofern sich bei Gemeinschaftseigentum die Anlage nur auf die Räume des Sondereigentümers erstreckt, ergeht ein Bescheid an den Wohnungseigentümer.

Nr. 5.8 wird für jeden Bescheid angewendet, sodass bei einem Eigentumsobjekt mit mehreren Feuerungsanlagen im Sondereigentum auch mehrere Feuerstättenbescheide erlassen werden müssen und dementsprechend die 10,0 AW auch mehrfach anfallen.